

**Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
im Umlaufverfahren vom 19. März 2020
für den Geltungsbereich der AVR-Bayern**

Für den Geltungsbereich der AVR-Bayern hat die Arbeitsrechtliche Kommission Bayern im Umlaufverfahren vom 19. März 2020 den folgenden Beschluss gefasst:

**Anpassung der Kurzarbeit an die gesetzlichen Erleichterungen vom 13. März 2020
(§ 25 AVR-Bayern)**

§ 1

1. In § 25 Absatz 1 der AVR-Bayern wird folgender neuer Satz 2 eingeführt, wodurch sich die bisherigen Sätze 2 und 3 entsprechend nach hinten verschieben und zu Satz 3 und Satz 4 werden:

„(1) Bei einem vorübergehenden unvermeidbaren Arbeitsausfall aus wirtschaftlichen Gründen, einschließlich darauf beruhender Veränderungen der Strukturen in der Einrichtung oder aufgrund eines unabwendbaren Ereignisses, kann der Dienstgeber / die Dienstgeberin nach Abschluss einer Dienstvereinbarung die dienstvertraglich vereinbarte Arbeitszeit für die gesamte Einrichtung oder für Teile davon kürzen, wenn mindestens ein Drittel der in der Einrichtung beschäftigten Dienstnehmer / Dienstnehmerinnen von einem Entgeltausfall von jeweils mehr als 10% ihres monatlichen Bruttoentgeltes betroffen sind.

Sofern die Bundesregierung durch Rechtsverordnung von der Ermächtigung Gebrauch macht, abweichend von § 96 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB III den Anteil der in dem Betrieb beschäftigten Dienstnehmer/ Dienstnehmerinnen, die vom Entgeltausfall betroffen sein müssen, auf bis zu 10 Prozent herabzusetzen, ersetzt dieser Prozentsatz abweichend von Satz 1 entsprechend den Anteil der in der Einrichtung beschäftigten Dienstnehmer / Dienstnehmerinnen.¹

Die Dienstvereinbarung gilt nicht für Auszubildende und diejenigen Dienstnehmer / Dienstnehmerinnen, die die persönlichen Voraussetzungen für die Zahlung von Kurzarbeitergeld gem. § 98 SGB III nicht erfüllen.

Die Dienstvereinbarung muss unter anderem Folgendes regeln:

- a) Persönlicher Geltungsbereich (z. B. betroffener Personenkreis, Umfang der Arbeitszeit-verkürzung);
- b) Beginn und Dauer der Kurzarbeit; dabei muss zwischen dem Abschluss der Dienstvereinbarung und dem Beginn der Kurzarbeit ein Zeitraum von einer Woche liegen;
- c) Lage und Verteilung der Arbeitszeit (Reduzierung der täglichen Arbeitszeit bzw. Ausfall an einzelnen Tagen) und die Grundsätze der Dienstplangestaltung. Die

¹ **Amtliche Anmerkung:** Satz 2 des Absatzes 1 ist entsprechend der gesetzlichen Ermächtigung vom 13. März 2020 (BGBl. I Nr. 12 2020, S. 493) an die Dauer der entsprechenden Verordnung der Bundesregierung gebunden und gilt maximal bis zum 31. Dezember 2021.

Einteilung der einzelnen Dienstnehmer / Dienstnehmerinnen zu den jeweiligen Arbeitszeiten ist der Mitarbeitervertretung rechtzeitig vor Inkrafttreten mitzuteilen.“

2. In § 25 Abs. 3 AVR-Bayern wird folgender neuer Satz 2 eingeführt, so dass Absatz 3 die folgende Fassung erhält:

„(3) Vor der Einführung von Kurzarbeit sind Zeitguthaben nach § 20 unter Berücksichtigung des § 96 Absatz 4 Satz 3 SGB III abzubauen. Eine vorrangige Ansammlung von Minusstunden vor der Einführung von Kurzarbeit ist gemäß Satz 1 nicht vorgesehen; sofern die Bundesregierung durch Rechtsverordnung von der Ermächtigung Gebrauch macht, abweichend von § 96 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 SGB III auf den Einsatz negativer Arbeitszeitsalden zur Vermeidung von Kurzarbeit vollständig oder teilweise zu verzichten, so gilt dies entsprechend für die Vereinbarung von Kurzarbeit nach dieser Arbeitsrechtsregelung.“²

§ 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. März 2020 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2021 befristet. Eine Nachwirkung dieser Arbeitsrechtsregelung wird ausgeschlossen.

Erläuterungen:

Bei einem vorübergehenden unvermeidbaren Arbeitsausfall aus wirtschaftlichen Gründen sieht § 25 AVR-Bayern eine Regelung zur Vereinbarung von Kurzarbeit vor.

Diese Arbeitsrechtsregelung stellt die tarifliche Umsetzung der gesetzlichen Regelungen zur Kurzarbeit gemäß den §§ 95ff SGB III dar.

Der Bundestag hat der Bundesregierung am 13. März 2020 per „Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld“ die Ermächtigung erteilt, durch Rechtsverordnung Erleichterungen im Bezug des Kurzarbeitergeldes mittels Abweichungen zu § 96 SGB III und § 11 AÜG einzuführen.

Diese sollen laut Aussage des Bundesarbeitsministeriums ab 1. März 2020 greifen.

Die Ermächtigung ist befristet bis zum 31. Dezember 2021.

Daher beschließt die Arbeitsrechtliche Kommission eine entsprechende Anpassung in § 25 AVR-Bayern.

Die Vereinbarung von Kurzarbeit ist ein äußerstes Mittel, angesichts der aktuellen Lage anlässlich der Corona-Pandemie jedoch für viele diakonische Einrichtungen und Dienste in Bayern ein notwendiges arbeitsrechtliches Instrument.

Hinweis:

Die nach § 25 Abs. 2 S. 4 AVR-Bayern erforderliche Information der Mitarbeitenden über die geplanten Kurzarbeitsmaßnahmen soll normalerweise in einer Mitarbeiterversammlung erfolgen.

² **Amtliche Anmerkung:** Satz 2 des Absatzes 3 ist entsprechend der gesetzlichen Ermächtigung vom 13. März 2020 (BGBl. I Nr. 12 2020, S. 493) an die Dauer der entsprechenden Verordnung der Bundesregierung gebunden und gilt maximal bis zum 31. Dezember 2021.

Davon ist angesichts der aktuellen Infektionsgefahr dringend abzuraten!

Die Mitarbeitenden müssen stattdessen über andere Wege, insbesondere auf elektronischem Weg, informiert werden.